

Gesetzliche Sterilisation

Wie immer die Abstimmung über die gesetzliche Sterilisation ausfallen werde, bemerkte ein Reichstagsabgeordneter in der Ausschlußsitzung vom 31. Oktober 1928, eine Tür zu einem neuen Weg sei aufgetan worden, und man werde dafür sorgen, daß sie nicht wieder ins Schloß falle.

Es wird also notwendig sein, dieser Frage einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Die 14. und die genannte 15. Sitzung des Strafrechtsausschusses des Reichstags vom 30. und 31. Oktober 1928 bieten eine eingehendere Erörterung über gesetzliche Sterilisation gewisser minderwertiger Personen, von denen nur minderwertige, mit verbrecherischen Neigungen erblich belastete Nachkommen zu erwarten sind¹. Anlaß zu dieser Erörterung waren die Bestimmungen des Strafgesetzentwurfes (1927) über die „Maßregeln der Besserung und Sicherung“, insbesondere über die Sicherungsverwahrung. Paragraph 62 des Entwurfes handelt von der „Entlassung aus der Sicherungsverwahrung“; zu diesem Paragraphen lag dem Rechtsausschuß ein besonderer Antrag (Nr. 60) über die gesetzliche Sterilisation vor, der im Laufe der Verhandlungen durch zwei Ergänzungsanträge (Nr. 75 und Nr. 78) noch erweitert wurde.

Mit Einbeziehung dieser drei Anträge lautet der genannte Paragraph (62):

Satz 1:

„Aus der Sicherungsverwahrung darf der Untergebrachte, solange die vom Gesetz oder vom Gericht festgesetzte Zeit der Unterbringung noch nicht abgelaufen ist, nur mit Zustimmung des Gerichtes entlassen werden“ [Entwurf 1927].

Satz 2:

„Die Zustimmung des Gerichtes kann (im Einklang mit dem Gutachten von Sachverständigen [Antrag Nr. 78] insbesondere dann erteilt werden, wenn der Untergebrachte sich der Sterilisation unterzogen hat“ [Antrag Nr. 60].

Satz 3:

„Die Zustimmungserklärung des Untergebrachten zur Sterilisation kann rechtswirksam erst dann abgegeben werden, nachdem er ausreichend Gelegenheit hatte, mit seinem bisherigen oder einem neu von ihm gewählten Verteidiger und einem von ihm gewählten, nicht im Dienst der Strafvollzugsbehörde stehenden Sacharzt seines Vertrauens sich zu beraten“ [Antrag Nr. 75].

Soweit die Sterilisation in Betracht kommt, ist der Kern der Sache in Satz 2, im Antrag Nr. 60 ausgedrückt, der auch den Hauptgegenstand der Auseinandersetzungen gebildet hat. Mit Recht wurde von einem Vertreter des Reichsjustizministeriums betont, daß dieser Antrag nicht nur eine praktische, sondern insofern auch eine grundsätzliche Bedeutung habe, als er grundsätzlich, wenn auch unter gewissen Bedingungen, einen Eingriff zum Zwecke der Sterilisation reichsgesetzlich als zulässig und erwünscht erklären wolle. Der grundsätzlichen Seite der Frage soll auch im Folgenden vor allem die Aufmerksamkeit geschenkt werden, allerdings nicht vom reichsgesetzlichen, sondern vom moraltheologischen Standpunkt. Zunächst wird es aber notwendig sein, einen Überblick über die Verhandlungen im Strafrechtsausschuß zu geben.

Die Sterilisation, von der in den Beratungen die Rede war, stellt einen körperlichen Eingriff dar (eine Sterilisation durch bloße Bestrahlung wurde nicht in Vorschlag gebracht), der die Verwendung der Keimzellen zur Zeugung

¹ Reichstag, IV. Wahlperiode, 1928, 21. Ausschuß (Reichsstrafgesetzbuch): 14. Sitzung vom 30. Oktober 1928; 15. Sitzung vom 31. Oktober 1928. Ausgegeben am 9. November 1928.

operativ dadurch unmöglich macht, daß er bestimmte Verbindungs- und Leitungsorgane, d. i. Samen- bzw. Eileiter, die die von den Keimdrüsen hergestellten Keimzellen weiterzuleiten haben, zu dieser Funktion untauglich macht, durch Unterbindung, Durchtrennung, Resektion, teilweise Wegnahme, u. dgl. m. Ein solcher operativer Eingriff braucht nicht notwendig auf die Ausschaltung der Keimzellen für die Fortpflanzung ab zu zielen; er kann zu bloßen Heilzwecken geschehen, weil eine Erkrankung ihn fordert. In einem solchen Falle liegt eine nur indirekte, unbeabsichtigte Sterilisation vor; sie steht der direkten gegenüber, die die genannte Entkeimung des Individuums, genauer: die Entkeimung des Zeugungsaktes durch Entkeimung des Individuums, als erste, unmittelbar und in sich gewollte Wirkung beabsichtigt und bezweckt. Die Auseinandersetzungen des Rechtsausschusses befassen sich nur mit der direkten, also auf Entkeimung abzielenden Sterilisation; aber nicht mit ihr, insofern sie von einem Privaten aus eigenem Entschluß und mit Rücksicht auf seine persönlichen Zwecke und Gründe ausgeht (Privatsterilisation), sondern insofern sie auf Grund eines Gesetzes, also im Auftrag oder mit Zustimmung der öffentlichen Autorität und im Interesse des öffentlichen Wohles erfolgt (Gesetzliche Sterilisation). Und unter den verschiedenen Rücksichten des öffentlichen Wohles, denen die Sterilisation dienstbar gemacht werden kann, ist nicht die der bloßen Rassenveredlung bestimmend (rein eugenische, erbbiologische Indikation), sondern die des Schutzes gegen vererbare Verbrechenstrieb (kriminalbiologische Indikation). Dabei ist indes die gesetzliche Sterilisation in keiner Weise als Strafe oder Vergeltung für begangene Verbrechen gedacht, sondern lediglich als Schutz- und Sicherungsmaßnahme. Endlich berücksichtigt der Antrag wegen der noch bestehenden großen Schwierigkeiten des Eingriffes bei Frauen fast ausschließlich die Sterilisation von Männern. Zur Anwendung soll dieser Eingriff nur kommen mit Zustimmung des Betroffenen, an dem man ihn vorzunehmen beabsichtigt; von einer zwangsweisen Vornahme wird abgesehen.

Zu Gunsten dieses Antrages wurde im Laufe der Beratungen als Hauptgrund der eben erwähnte Schutz der Allgemeinheit angeführt. Man sagte, es stehe fest, daß viele Gewohnheitsverbrecher aus erblich belasteten Familien stammten, und daß von ihnen auf dem Wege der Vererbung asoziale Anlagen weitergegeben werden könnten. Die biologische Forschung sei hinreichend fortgeschritten, um diese Behauptung zu stützen und praktische Maßnahmen, die von ihr ihren Ausgang nehmen, zu rechtfertigen. Die ungeheure soziale Aufgabe, die Deutschland zu lösen habe, dränge dazu, Wege zu suchen, um die Vererbung von asozialen und krankhaften Veranlagungen nach Möglichkeit einzuschränken. Die Sterilisation sei hierfür ein geeignetes und ungefährliches Mittel. Die rohe Form der Kastration komme nicht in Frage; beim Manne handle es sich nur um die Durchschneidung der Samenleiter, was nicht einmal ein Krankenlager erfordere; in 8—14 Tagen sei der Betreffende wieder arbeitsfähig. Bei Frauen sei der sterilisierende Eingriff allerdings viel schwieriger; immerhin bestehe die Möglichkeit, daß in absehbarer Zeit die Operation auch bei Frauen weniger gefährvoll vorgenommen werden könne.

Zu erwägen sei ferner, daß der erwähnte Schutz der Allgemeinheit nicht nur irgendwie vom öffentlichen Wohl gefordert werde, sondern daß es sich um eine Art Nothstand des Staates handle, der diese Abwehrmaßnahme fordere. Es sei kein Zweifel, daß es eine nicht unerhebliche Zahl von halb oder dreiviertel geisteskranken Gewohnheitsverbrechern gebe, deren verderbliche Anlage auf Vererbung zurückgehe und durch Vererbung weitergegeben werde. Man könne also durch die Sterilisierung einen gewissen Prozentsatz von Gewohnheits- und gemeingefährlichen Verbrechern der Zukunft ausschalten. Bezüglich der Vererbung asozialer Anlagen scheidet an sich der Schuldbegriff aus; es könne sein, daß ein Verbrecher für sich gebessert sei und die Allgemeinheit durch sich nicht mehr gefährde, aber doch eine verderbte Keimanlage habe und deshalb durch die Kinder, auf die er die verbrecherischen Neigungen vererbe, eine Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit darstelle, eine Gefahr, gegen die der Staat durch Sterilisation des Betreffenden sich schützen könne und müsse. Grundsätzlich sei darum auch eine Sterilisation solcher krimineller Personen zuzulassen, die selbst keine Gefahr mehr darstellten, vielleicht sogar subjektiv völlig unschuldig seien.

Zur Bekräftigung des Antrages wurde weiter auf andere Staaten hingewiesen, auf Amerika, Dänemark, die Schweiz, in denen es bereits Gesetze über Sterilisation gebe oder bei denen diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen in Vorbereitung seien; sie zeigten den Weg, der einzuschlagen sei.

Ernste Bedenken gegen eine gesetzliche Sterilisation innerhalb der engen Schranken, die der Antrag ziehe, könnten nicht geltend gemacht werden; denn von einer allgemeinen Sterilisierung aller erblich Belasteten sei keine Rede; ebenso von keiner zwangsweisen Vornahme des Eingriffes; ein gewisser indirekter Zwang, wie er sich aus der Verknüpfung der Sterilisation mit der Entlassung aus der Sicherheitsverwahrung ergebe, müsse allerdings in den Kauf genommen werden, sei aber kaum von Bedeutung, weil das Gericht nicht gezwungen sei, die Befreiung wegen angebotener oder vollzogener Sterilisierung zu gewähren. — Eine irgendwie ernstere Schädigung oder Körperverletzung sei mit dem sterilisierenden Eingriff nicht verbunden; auch bleibe die Befriedigung der erotischen Gefühle gewahrt, die Sterilisierung verhindere nur die Möglichkeit der Fortpflanzung. — Ein Schluß von der Zulässigkeit der gesetzlichen Sterilisierung krimineller auf die Zulässigkeit der Abtreibung erblich belasteter Frucht sei unberechtigt, da es sich bei Abtreibung um einen Eingriff in fremdes Leben handle; höchstens lasse sich die Konzeptionsverhütung in Parallele bringen. — Vom Standpunkt der Sittlichkeit sei die gesetzliche Sterilisierung nicht zu beanstanden; wohl aber sei es ein unsittliches Moment ersten Ranges, wenn jemand wissentlich die ganze menschliche Gesellschaft durch die Erzeugung minderwertiger Kinder in Gefahr bringe. — Schließlich tue man bei der Sterilisierung lediglich das, was man auch tue, wenn man jemand lebenslanglich einsperre und dadurch ebenfalls die Zeugung verhindere.

Überblicke man die Gründe, die für die gesetzliche Sterilisierung sprächen, und die Nichtigkeit der entgegenstehenden Bedenken, so könne man nur dafür eintreten, daß der für die ganze Menschheit so folgenschwere, aber auch so

heilsame Gedanke der gefeglichen Sterilisation in der beantragten Form für das engbegrenzte Gebiet der Maßregeln der Sicherung anerkannt werde.

Trog dieser nachdrücklichen Empfehlung wurden gegen den Antrag in den Beratungen eine Reihe sehr beachtenswerter Gründe, teils mehr praktischer, teils grundsätzlicher Natur, geltend gemacht.

Mehr formaler Natur war das Bedenken, daß die Frage der Sterilisation an dieser Stelle, d. h. bei Behandlung der Sicherungsverwahrung, nicht am Plage sei. Die Sicherungsverwahrung bezwecke den Schutz der Allgemeinheit gegen das gemeinschaftsgefährdende Verhalten gewisser asozialer Persönlichkeiten. Ein solcher Mensch höre aber nicht einfach dadurch, daß er sterilisiert werde, auf, asozial zu sein; man könne darum seine Entlassung nicht abhängig machen von der Zulassung und Vornahme des sterilisierenden Eingriffes. Umgekehrt könne man den persönlich Gebesserten, nach Ablauf der festgesetzten Zeit, nicht länger in Sicherungsverwahrung zurückbehalten, unabhängig davon, ob er sich zur Vornahme der Sterilisation bereit erkläre oder nicht. Das zeige, daß die Frage der gefeglichen Sterilisation mit der Frage der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nicht verknüpft werden dürfe. Aber auch abgesehen davon sei es zweifelhaft, ob diese Frage überhaupt in das Strafrecht hineingehöre.

Sachlich sei festzuhalten, daß die Vererbungswissenschaft nach der Auffassung erster führender Fachleute doch noch zu wenig fortgeschritten und zu lückenhaft sei, um auf ihr gefegliche Maßnahmen aufzubauen. — Man überspanne ferner die Bedeutung des biologischen Faktors für das Wirksamwerden verbrecherischer Keimanlagen. Eine mechanische und unbedingte Nötigung zu verbrecherischem Tun besage sie in den meisten Fällen nicht. Durch rechtzeitige und richtige erzieherische Einflußnahme, Wegräumen der sozialen Mißstände, die die Quellen vieler Verbrechen seien, durch entsprechende soziale Maßnahmen könne das Sichauswirken der fehlerhaften Erbanlage verhindert oder doch wesentlich herabgemindert werden. Die Tatsache der kriminalbiologischen Vererbung verlange also nicht notwendig die Maßnahme der Sterilisation, weil eben für die meisten Fälle das Ungenügen anderer Maßnahmen nicht bewiesen sei.

Die Behauptung, der sterilisierende Eingriff sei, wenigstens bei Männern, an sich harmlos, könne nicht so ohne weiteres hingenommen werden. Einmal bestehe heute die Möglichkeit, durch einen zweiten operativen Eingriff die Durchtrennung der Samenleiter wieder rückgängig zu machen, also die Sterilisation wieder aufzuheben. Wolle man aber eine solche Wiederherstellungsoperation unmöglich machen, also eine endgültige Sterilisation bewirken, so müsse heute ein derartig schwerer, zerstörender Eingriff vorgenommen werden, daß starke Gesundheitschädigungen eintreten könnten. Einen solchen Eingriff könne man dann aber nicht mehr „harmlos“ nennen. Ferner dürfe man nicht nur den Eingriff in sich nehmen, man müsse auch fragen, welche Folgen er nach sich ziehe für die weitere Entwicklung des Betreffenden auf körperlichem wie auf psychischem Gebiet. Es erscheine nicht ausgeschlossen, daß der Eingriff gerade für die psychische Entwicklung des Menschen, an dem er vorgenommen sei, sehr schwere nachteilige Folgen habe. Was insbesondere Sittlichkeits-

verbrechen angehe, so bewirke die Sterilisierung mitunter eher eine Steigerung des geschlechtlichen Begehrens, vergrößere also die Gefahr; eine Heilwirkung, wie sie mitunter durch eine Kastration erzielt werde, sei jedenfalls von der Sterilisierung nicht zu erwarten.

Was schließlich die behauptete Freiwilligkeit angehe, so sei diese doch sehr stark durch die Aussicht auf Entlassung aus der Sicherungsverwahrung herabgesetzt; man müsse deshalb für gewöhnlich eine mangelnde Freiheit der Zustimmung annehmen. Ein Redner sprach sogar von einem direkt unethischen Zwang, der zur Anwendung komme.

Im Namen der Zentrumspartei wurde die Erklärung abgegeben, daß sie den Antrag Nr. 60 aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ablehne. „Der Einzelmann habe nicht nur aus Gründen der Sitte, sondern auch aus Gründen der Sittlichkeit nicht das Recht, eine Sterilisation an sich vornehmen zu lassen. Zu diesem Gesichtspunkt komme der medizinische Gesichtspunkt. Tatsächlich seien die Fragen der Erbbiologie wissenschaftlich noch so wenig geklärt, daß man einen solchen Antrag nicht unterstützen könne. Man könne heute noch nicht einmal sagen, daß die Operation für den Mann durchaus unschädlich sei; denn es kämen die auf psychischem Gebiete zu befürchtenden Wirkungen hinzu. — Zu diesen Gründen, die auf der Seite des Einzelmannes lägen, kämen grundsätzliche Erwägungen vom Standpunkt des Staates aus. Der Staat habe zwar in gewissem Umfang das Recht, in das Leben des einzelnen einzugreifen; aber in diesem Falle sei ihm dieses Recht nicht ohne weiteres zuzusprechen. Selbst Mayer komme in seinem Buche zu der Feststellung, daß ein derartiger Eingriff heute noch nicht gutzuheißen sei. Man dürfe auch nicht übersehen, daß der Staat eine solche Bestimmung parteipolitisch oder rassenpolitisch, ja sogar klassenpolitisch ausnützen könne.“

Die Verhandlungen des Ausschusses fanden ihren Abschluß, indem der Antrag Nr. 60 zugleich mit den Erweiterungsanträgen Nr. 75 und Nr. 78 zur weiteren Prüfung einem eigenen Unterausschuß überwiesen wurde.

Es berührt eigentümlich, daß in den Beratungen wiederholt eine Auffassung zum Ausdruck kommt oder angedeutet wird, als ob die katholische Sittenlehre die gesegliche Sterilisation billige, ja befürworte. Ein Redner bezeichnet es als charakteristisch, daß die Forderung der Sterilisierung in überwiegendem Maße gerade aus Bayern, und zwar nicht von medizinischer, sondern von katholisch-theologischer Seite erhoben werde, so auch in dem Buche des katholischen Theologen Mayer¹. Der Sozialdemokratie liege es fern, aus dem Antrag Konsequenzen für die katholische Moral zu ziehen; sie werde jedoch aus dem Antrage Folgerungen in Bezug auf den § 218 [Abtreibung] herleiten. Auch sonst wurde das einschlägige Buch von Mayer wiederholt erwähnt, und man gewinnt den Eindruck, daß einige der Redner, die es angezogen haben, der Überzeugung sind, das Buch biete auch in der ihm eigenen Grundthese von der theoretischen und grundsätzlichen Zulässigkeit der geseglichen Sterilisierung nicht nur die persönliche Ansicht des Verfassers, sondern zugleich die

¹ Jos. Mayer, *Gesegliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker*. Freiburg i. Br. 1927, Herder & Co.

allgemeine Lehre der katholischen Moralthologie. Die umfangreiche und wertvolle Materialsammlung, die das Werk bietet, ist von allen anerkannt worden; ebenso haben die meisten dem praktischen Schlußurteil (S. 440 f.) zugestimmt, daß die Voraussetzungen zu einer tatsächlichen Vornahme gefeglicher Sterilisation heute noch nicht gegeben seien. Dagegen hat das theoretische Endurteil (S. 439), das die innere sittliche Normgemäßheit der direkten gefeglichen Sterilisation bejaht, eine verschiedene Beurteilung gefunden. Nur zwei Beispiele seien angeführt. Im Oktoberheft der „Bonner Zeitschrift“¹ wird diesem Endurteil und den Hauptbeweisen, die das Buch hierfür beibringt, zugestimmt. Dort wird das Buch als eine befreiende Tat begrüßt, insofern es gezeigt habe, daß hier ein Weg sei, der auch vom Standpunkt der Sittlichkeit aus nicht versperrt zu werden brauche (S. 360). Wesentlich zurückhaltender, ja bezüglich einer ganzen Reihe von Beweisen direkt ablehnend lautet eine ausführliche Besprechung desselben Buches in der „Allgemeinen Rundschau“², obwohl es an einer Stelle (S. 475, rechte Spalte, letzter Absatz) den Anschein hat, als ob der Rezensent letzten Endes für einen äußersten Notstandsfall das theoretische grundsätzliche Recht des Staates doch nicht ganz in Abrede stellen wolle. Es besteht nun nicht die Absicht, auch hier eine Besprechung des Mayerschen Buches zu geben; aber es muß untersucht werden, ob das, was mit Hinweis auf dieses Buch in den Verhandlungen des Rechtsausschusses wiederholt angedeutet worden und auch in einem Teil der Tagespresse zum Ausdruck gekommen ist, richtig ist, nämlich: für die katholische Moralthologie gelte es als hinreichend erwiesen, daß die direkte gefegliche Sterilisation, wie sie im Antrag Nr. 60 vorgesehen ist, nicht in sich widersittlich und darum unter Umständen sittlich zulässig sei.

Der Klarheit halber und um Mißverständnissen vorzubeugen, sind folgende Unterscheidungen zu beachten. Zur Untersuchung steht nicht der rein materielle Vorgang des Eingriffes, insofern er nichts anderes besagt als die körperliche Verletzung bestimmter Organe, d. i. des Samen- bzw. des Eileiters. Als solcher ist er sittlich indifferent. Zur Untersuchung steht dieser Eingriff auch nicht, insofern er zu Heilzwecken notwendig ist und dann bezüglich seiner sittlichen Zulässigkeit den gleichen Grundsätzen untersteht, die für jeden andern wundärztlichen Eingriff gelten. Eine solche Heilungsmaßnahme ist keine direkte Sterilisation, der die Einbeziehung des unmittelbar durch die Sterilisation beabsichtigten Zweckes, d. i. die Verhütung von Empfängnis und Nachkommenschaft, wesentlich ist. Zur Untersuchung steht der Sterilisationseingriff endlich nicht, insofern er als eigentliche Strafe beabsichtigt oder vollzogen wird. Zunächst kann man zweifeln, ob er überhaupt den allgemeinen Erfordernissen einer Strafe genügt. Sodann wurde in den Verhandlungen ausdrücklich erklärt, der Eingriff sehe ab von dem Moment der persönlichen Schuld; er müsse grundsätzlich auch bei Kriminellen zugelassen werden, bei denen von einer persönlichen Schuld keine Rede sei, und bei den „Schuldigen“ sei er trotz der Schuld in keiner Weise als Vergeltung und Strafe gedacht.

Aber selbst wenn die Sterilisationsoperation als eigentliche Strafe gefaßt würde, stellte sie keine „direkte“ Sterilisation dar. Die rechtlich-sittliche Natur der Sterilisation als Strafe ist eine wesentlich andere als die der Sterilisation als Sicherungsmaßnahme,

¹ 5 (1928) 359 f.

² 24 (1927) 453 474 485. Vgl. auch die Besprechung in der „Scholastik“ 3 (1928) 428 ff.

und zwar wegen des wesentlich andern unmittelbaren Zweckes, auf den sie abzielt und durch den sie in der sittlich-rechtlichen Ordnung entscheidend bestimmt wird. Die Sterilisation als Strafe zielt erstlich und letztlich auf die Person des Verbrechers selbst ab und auf das persönliche Gut der wirksamen Zeugungsfähigkeit, das als solches dem Verbrecher durch operativen Eingriff in die Organe genommen wird zur Vergeltung für von ihm begangene Verbrechen. Der Zeugungsakt, erst recht die aus ihm allenfalls zu erwartende Nachkommenschaft liegen als solche ganz außerhalb des Gesichtskreises der Strafmaßnahme. Die Sicherungsmaßnahme der Sterilisation hingegen zielt in erster Linie auf den Zeugungsakt ab und seine natürliche Auswirkung, die Nachkommenschaft, die es zu verhüten gilt. Die Zeugungsfähigkeit als persönliches Gut des zu sterilisierenden Subjektes ist ihr gleichgültig; für sie ist ausschließlich die Betätigung dieser Fähigkeit und deren natürliche Folge entscheidend. Stünde fest, daß jede geschlechtliche Betätigung sowieso unterbliebe, so würde die Sterilisation als Sicherungsmaßnahme gegenstands- und zwecklos sein und müßte unterbleiben. Nur da, wo, und nur deshalb, weil mit der Möglichkeit einer geschlechtlichen Betätigung gerechnet werden muß, kann von Sterilisation als Sicherungsmaßnahme die Rede sein. Als solche kann sie also die ursächliche Beziehung zwischen Zeugungsakt und natürlichem Zeugungserfolg nicht außer acht lassen; sie muß vielmehr gerade darauf abzielen, diese ursächliche Naturverbindung künstlich zu zerreißen. Der Sterilisation als Sicherungsmaßnahme liegt deshalb naturnotwendig dieselbe Absicht zu Grunde, die sich bei jeder willkürlichen Empfängnisverhütung findet, und darum ist sie ihrem sittlichen Wert nach auch wie diese zu beurteilen. Wenn also die Sicherungsmaßnahme auch den materiell gleichen Eingriff vornimmt wie die Strafmaßnahme und wenn sie den materiell gleichen Erfolg der Zeugungsunfähigkeit verursacht, so tut sie es doch in wesentlich anderer Art, d. h. aus einer wesentlich andern Absicht und unter wesentlich anderer Rücksicht.

Als Hauptgrund, mit dem man die sittliche Zulässigkeit der direkten gesetzlichen Sterilisation darzutun versucht, wird die souveräne Überordnung des Staates über den Einzelmenschen und des Allgemeinwohles über das Einzelwohl hingestellt.

Zum Verständnis der folgenden Untersuchungen ist festzuhalten, daß der einzelne Mensch vor dem Staate und unabhängig vom Staate ein natürliches sicheres Recht auf sein körperliches Leben und seine körperliche Integrität besitzt, also unter dieser Rücksicht „in certa possessione“ ist. Damit nun jemand, sei es eine Privatperson, sei es die staatliche Autorität, trotzdem direkt in diese Rechte eingreifen darf, liegt ihr die volle Beweislast dafür ob, daß sie hierzu ein sicheres, stärkeres und besseres Recht besitzt, also ein besseres Recht nicht nur unter irgend welchen Rücksichten, sondern gerade rücksichtlich der hier in Frage stehenden Persönlichkeitsrechte. Kann dieser sichere Beweis nicht geliefert werden, so ist ein Eingriffsrecht des Staates durchaus in Abrede zu stellen. Es fragt sich also, ob zu Gunsten des Staates ein derartiger sicherer Beweis erbracht werden kann.

Daß eine weitreichende Überordnung des Staates über die Einzelmenschen und ihre privaten Belange besteht, ist für die katholische Sittenlehre außer Zweifel. Ebenso steht für sie fest, daß die einzelnen zum Wohl der Allgemeinheit beizutragen haben und daß sie unter Umständen mit Gut und Blut für das Gemeinwohl eintreten müssen¹. Aber das alles folgt und fließt nicht aus

¹ Eine etwas ausführlichere Darlegung des Verhältnisses von Einzelpersönlichkeit und staatlicher Gemeinschaft siehe in der „Scholastik“ 2 (1927) 568 (Mitte) ff.

einer direkten Verfügungsgewalt des Staates über die letzten Persönlichkeitsrechte der einzelnen und bedeutet auch keine derartige direkte Verfügung. Hier aber handelt es sich gerade darum, zu zeigen, daß die souveräne Überordnung des Staates so weit reicht, daß ihm kraft dieser Überordnung ein direktes Zugriffs- und Verfügungsrecht auch über die letzten Persönlichkeitsrechte zugebilligt werden muß. Dieser Beweis ließe sich einmal so führen, daß man eine einfach allumfassende und unbedingte Überordnung des Staates über den einzelnen nachwies und aus ihr die grundsätzliche besondere Überordnung auch über die körperliche Integrität folgerte. Aber hier versagt die Voraussetzung: denn eine so allgemeine und weitreichende Überordnung des Staates gibt es nicht und kennt die katholische Sittenlehre nicht. Nach ihr ist letzten Endes, wie im laufenden Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 131 f.) bereits dargelegt worden ist, der Staat für den Menschen da, und nicht der Mensch für den Staat. Auch die natürliche Hinordnung des Menschen auf die Bildung der staatlichen Gemeinschaft beweist eine solche absolute Überordnung nicht. Denn diese natürliche Hinordnung bedeutet keineswegs, daß der Staat das unmittelbare diesseitige Ziel des Menschen ist; sie ist vielmehr Hinordnung des Menschen auf die Herstellung eines natürlichen Mittels, das dem Menschen, nicht dem der Mensch zu dienen berufen ist.

Aus einer unbedingten und universellen Überordnung des Staates läßt sich also der angestrebte Beweis für die Berechtigung der direkten gesetzlichen Sterilisation nicht führen. Es ist deshalb zuzusehen, ob er sich ohne diesen Umweg über die allgemeine Überordnung auf andere Weise und unmittelbarer führen läßt. Man müßte zeigen, daß eine direkte Hinordnung der Körperfähigkeiten der einzelnen auf das Staatswohl besteht, und dann aus dieser direkten Hinordnung die darin enthaltene direkte Überordnung des Staates über diese Fähigkeiten folgern. Aber auch dieser Weg führt nicht zum Ziele, und zwar deshalb nicht, weil es bezüglich der Körperorgane und -fähigkeiten eine solche Hin- und Unterordnung der einzelnen unter den Staat nicht gibt. Die körperlichen Organe sind direkt und unmittelbar nur der Persönlichkeit des Menschen zugewiesen und nur ihr untergeordnet. Ein direktes Eingriffsrecht des Staates müßte daher den Umweg über ein direktes Herrschaftsrecht des Staates über die Persönlichkeit des Menschen nehmen. Ein solches Herrschaftsrecht setzte aber wieder voraus, daß der Mensch seinem persönlichen Sein nach auf den Staat als sein unmittelbares diesseitiges Ziel hingeordnet wäre. Damit mündete der Beweis wieder in den Gedankengang ein, der soeben bereits als unrichtig zurückgewiesen wurde. Nach katholischer Sittenlehre hat die Persönlichkeit des Menschen nun einmal kein anderes unmittelbares Ziel als Gott, und eben darum hat auch nur Gott ein direktes Verfügungsrecht über das persönliche Sein des Menschen, über sein körperliches Leben und seine körperliche Integrität. Dem Einzelmenschen steht ein Verfügungsrecht über seine Glieder nur zu dem Zwecke zu, zu dem die Glieder ihm vom Schöpfer gegeben sind. Ein Recht, ein einzelnes Glied wegzunehmen, zu verstümmeln, untauglich zu machen, hat er nur, wann und soweit es notwendig ist zur Erhaltung oder zum Wohl des Gesamtorganismus. Dieses allenfallsige Eingriffsrecht des einzelnen in die Glieder seines Körpers ergibt sich daraus, daß der Schöpfer diese Glieder dem einzelnen gegeben hat nicht um ihrer selbst

willen, sondern einzig und allein um des Individuums und des Gesamtorganismus willen, dem sie dienen sollen. — Wenn also der Mensch seiner körperlichen Integrität nach auf niemand außer auf seinen Schöpfer direkt hingebordnet ist, dann besitzt niemand außer Gott, auch der Staat nicht, ein unbedingtes direktes Eingriffsrecht in die körperliche Integrität.

Man hat nun versucht, den angeführten Beweis durch Verwendung des sog. „organischen Gedankens“, der sachlich eigentlich nichts Neues bringt, zu stützen bzw. zu ergänzen. Der Einzelmensch, so sagt man, stehe dem staatlichen Organismus gegenüber wie das körperliche Einzelglied dem physischen Organismus. Nun werde aber allgemein zugegeben, wie auch soeben ausgeführt worden ist, daß über ein einzelnes Körperglied (auch durch Wegnahme, Verstümmelung, Unbrauchbarmachung usw.) zu Gunsten des Gesamtorganismus verfügt werden könne, wenn dies für das Wohl des letzteren notwendig sei. Also müsse man in gleicher Weise auch dem staatlichen Organismus das Recht zugestehen, über einen Einzelmenschen so weit zu verfügen, als das Gemeinwohl es erfordere. Das heißt aber, auf die vorliegende Frage angewandt, daß, sobald die direkte Sterilisierung durch das Gemeinwohl erfordert werde, dem Staate das Recht zustehe, diesen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des einzelnen vorzunehmen.

Der Gedankengang wäre für die aufgestellte Behauptung beweiskräftig, wenn die Beziehung zwischen Einzelpersönlichkeit und Staat tatsächlich die wesentlich gleiche wäre wie die zwischen Einzelglied und Gesamtorganismus. Aber hier waltet ein wesentlicher Unterschied ob und gerade in dem Punkt, der für den Beweiskgang entscheidend ist. Im physischen Organismus ist das Einzelglied in gar keiner Weise um seiner selbst willen da; es geht ganz auf in der Hinordnung und in dem Dienst des Gesamtorganismus. Auch wenn es selbst im Verband des Gesamtorganismus seine günstigsten Daseinsbedingungen findet, so wird ihm dies alles doch nur zuteil, damit es ihm besser dienen könne; es ist also voll und ganz *Mittel* für das Wohl des Ganzen; nichts wird ihm zuteil um seines eigenen Wohles, als relativen Endzweckes, willen. Und weil das Einzelglied in dieser unbedingten und allumfassenden Art dem Gesamtorganismus untergeordnet ist, kann auch über die Existenz und Integrität des Einzelgliedes zu Gunsten des Gesamtorganismus direkt verfügt werden. Ganz anders im staatlichen Organismus. Hier besteht diese allumfassende Hin- und Unterordnung der Einzelpersönlichkeit rücksichtlich der staatlichen Gemeinschaft nicht. Der Staat ist, wie soeben ausgeführt wurde, in letzter Linie für die Menschen da, und nicht die Menschen für den Staat. Und das Gemeinwohl nimmt letzten Endes sein Maß vom Wohl des Einzelmenschen, nicht zwar vom Wohl eines einzelnen, wohl aber vom Wohl aller einzelnen, d. h. vom Einzelwohl nicht in dem Sinne, daß die Gemeinschaft einem einzelnen, seinen Sonderinteressen, seiner rücksichtslosen Eigen- und Ichsucht zu dienen hätte (wie es Leitsatz des liberalistischen Individualismus ist), wohl aber in dem Sinne, daß es Aufgabe des Staates ist, jene Bedingungen und Verhältnisse zu schaffen, die es tunlichst allen Einzelmenschen ermöglichen, ihr wahres zeitliches Wohl selbst zu wirken. Denn wie der Staat aus dem natürlichen Ungenügen und der natürlichen Ergänzungsbedürftigkeit der Einzelmenschen entsteht, und wie er seiner Natur nach geeignet ist, dieser Ergänzungs-, Ent-

faltung- und Vollendungsbedürftigkeit und -fähigkeit der Einzelmenschen zu genügen, so hat er auch darin und nur darin seinen natürlichen Zweck sowie die Grenzen seiner Macht und Zuständigkeit. Es liegt also keine derartige allumfassende Unterordnung des einzelnen unter den Staatsorganismus vor, wie sie im physischen Organismus rücksichtlich des körperlichen Einzelgliedes obwaltet¹; darum kann auch dem staatlichen Organismus nicht jenes direkte Verfügungsrecht zugebilligt werden, das sich für den physischen Organismus aus der genannten allumfassenden und unbedingten Unterordnung rücksichtlich der Einzelglieder ergibt. Also auch die Verwendung des organischen Gedankens reicht nicht aus, um ein direktes Verfügungsrecht des Staates über die Körperorgane der Einzelmenschen zu beweisen.

Als neuen und durchschlagenden Beweis hat man den Notstand des Staates angeführt. Durch das Überhandnehmen der minderwertigen kriminell belasteten Nachkommenschaft gerate das öffentliche Wohl, ja das Dasein des Staates selbst in Gefahr. Für einen solchen Fall müsse aber dem Staate das „Notstandsrecht“ zugestanden werden, kraft dessen er in die Gütersphäre der einzelnen, auch in deren körperliche Integrität, eingreifen könne, falls die genannte Gefahr auf andere Weise nicht zu heben sei. Denn daß in diesem Güter- und Rechtskonflikt das Gut und Recht des Staates das höhertwertige darstelle, dem infolgedessen die Güter und Rechte Privater weichen müßten, bedürfe keines weiteren Beweises. Niemand wird leugnen wollen, daß es auch für den Staat einen Notstand und ein Notstandsrecht geben kann. Aber irgendein Notstandsrecht besagt noch nicht ein unumschränktes Notstandsrecht, auch wenn es sich um die Rettung der eigenen Existenz handeln sollte. Der Staat darf innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit jedes in sich erlaubte Mittel ergreifen, um sich zu schützen und Dasein und Wohlfahrt gegen Schädigung sicherzustellen; aber nicht umgekehrt bestimmt die Notwendigkeit, sich zu schützen, die Grenzen der staatlichen Zuständigkeit, und schafft auch nicht das Recht zum Gebrauch jedes Mittels, das sonst außerhalb der staatlichen Machtsphäre liegt. Daß Gott in einem solchen Falle alle zur Hebung der Gefahr notwendigen Rechte gebe, ist eine völlig willkürliche und unbewiesene Behauptung. Es wurde bereits früher² auf das Irrige dieser Beweisführung hingewiesen. Was damals über das Notstandsrecht des einzelnen gesagt wurde, gilt im Prinzip und dem Grundgedanken nach auch vom Notstandsrecht des Staates. Man darf die Machtbefugnis des Staates nicht so bemessen wollen, als sei er die absolut letzte Instanz, die es überhaupt gebe, und

¹ In diesem Sinne spricht man von einer notwendigen Einschränkung des „organischen Gedankens“, wobei der Sinn nicht ist: die metaphysischen Grundsätze über das abstrakte Verhältnis des Ganzen zu seinen Teilen, des Gesamtorganismus zu den Einzelorganen usw. seien nur in einem eingeschränkten Sinne richtig; sondern der Sinn ist: die abstrakten Grundsätze erlitten in ihrer Anwendung auf die Dinge der Wirklichkeit insofern eine Einschränkung, als diese konkreten Dinge nicht voll und ganz, sondern nur unter bestimmten Rücksichten „Teile“ oder „Einzelorgane“ sind und darum auch nur unter diesen Rücksichten unter die metaphysischen Grundsätze vom Ganzen und seinen Teilen usw. fallen. Daß dies der Sinn der genannten Einschränkung des organischen Gedankens ist, ist zwar ziemlich selbstverständlich; aber gewolltes oder ungewolltes Mißverstehen macht es notwendig, diesen selbstverständlichen Sinn auch ausdrücklich hervorzuheben.

² Siehe diese Zeitschrift 116 (1928/29) 139 f.

Stimmen der Zeit. 116. 5.

als ob ihm die volle und letzte Sorge obliege dafür, daß es überhaupt noch einen Staat gebe und daß das Menschengeschlecht nicht aussterbe oder sonstwie zu Grunde gehe. Innerhalb bestimmter Grenzen hat der Staat auch diese Sorge; aber über allen Einzelmenschen und allen Staaten steht der Schöpfer, der die letzte Sorge und das absolute Vollmaß aller Rechte und Mittel sich vorbehalten hat. Nur einen Teil der Sorge für ihren Fortbestand und ihr Wohlergehen hat der Schöpfer den Staaten und den Einzelmenschen übertragen und ihnen die hierzu notwendigen Rechte und Mittel zur Verfügung gestellt. Reichen diese Mittel im Einzelfall wegen besonders gelagerter Verhältnisse nicht aus, dann muß es dem Willen des Schöpfers überlassen bleiben, was werden und was folgen soll. Er, der absolute Herr, kann Fortbestand und Untergang wollen und geben, wie es ihm gefällt. Es ist zu viel behauptet, Gott könne Untergang und Tod nicht wollen und gebe darum alle Rechte, die zu deren Abwehr notwendig seien. Indem Gott den Staat wollte und schuf, hat er ihm auch all das gegeben, was aus der Natur der Sache notwendig ist, damit der Staat seiner natürlichen Aufgabe Genüge leisten könne; was aber darüber hinaus liegt, liegt außerhalb der Kompetenz des Staates. Nun wurde aber bereits gezeigt, daß eine direkte Verfügungsgewalt über das persönliche Sein, das Leben und die körperliche Integrität der Einzelmenschen nicht nur nicht aus dem natürlichen Zweck und der naturgewollten Aufgabe des Staates folge, sondern der Natur des Staates, Mittel für die Wohlfahrt der Menschen zu sein, eher entgegengesetzt sei. Dieses Grundverhältnis zwischen Staat und Einzelpersönlichkeit bleibt auch im Notstandsfall bestehen und wird nicht in sein Gegenteil verkehrt. Darum muß auch die Berufung auf einen Notstand des Staates und das daraus sich ergebende Notstandsrecht als ein durchaus ungenügender Beweis angesehen werden, um das grundsätzliche Recht des Staates zur direkten Sterilisation darzutun.

Man hat schließlich noch den Versuch gemacht, dieses Sterilisationsrecht aus dem Recht des Staates zur Lebens- und Leibesstrafe abzuleiten, weil beide, Sterilisations- wie Strafrecht, nichts seien als Ausfluß eines und desselben Grundrechtes: Daseins- und Wohlfahrtsschädigungen vom Staate fernzuhalten. Aber es ist unrichtig, daß das Recht zu strafen nichts sei als ein bloßer Anwendungsfall des Staatsschutzrechtes, d. h. des Rechtes und der Pflicht, den Staat überhaupt vor Schädigungen zu bewahren. So wenig wie Verbrechen einfache Gutschädigungen des Staates sind, ebensowenig ist das Recht zu strafen einfaches Schutzrecht gegen irgendwelche Schädigungen. Das Verbrechen ist eine qualifizierte Rechtsschädigung der staatlichen Gemeinschaft, die dieser niemals zugemutet werden kann noch darf, während einfache Gutschädigungen des Staates, die nicht zugleich das staatliche Recht an dem Gute treffen, unter Umständen dem Staate zugemutet werden können und namentlich im zwischenstaatlichen Verhältnis nicht selten tatsächlich zugemutet werden. Das eigentliche Verbrechen ist schuldhaftes Verhalten gegen die Rechtsnormen und Rechte, ohne deren Wahrung ein geordnetes Zusammenleben in der staatlichen Gemeinschaft unmöglich ist; es ist darum wesentlich keine bloße Gutschädigung, sondern immer auch Rechtsschädigung. Und das Eigentümliche dieser Rechtsschädigung besteht gerade darin, daß sie aus schuldhaftem Verhalten des Verbrechers hervorgeht. Solches Tun muß aber hintan-

gehalten werden, weil es aus seiner innersten Natur jedes geordnete Gemeinschaftsleben, und damit die Institution des Staates selbst, unmöglich macht. Solches Tun läßt sich aber nicht wirksam abwenden oder eindämmen ohne das Recht wirksamer Strafe, Leibes- und Lebensstrafe, soweit es sich um das grundsätzliche Recht zu strafen handelt, nicht ausgenommen. Denn es wird immer Menschen geben, die nur durch Androhung und Vollzug von Strafe wirksam innerhalb der notwendigen Schranken gehalten werden können. Darum mußte der Schöpfer, wenn er überhaupt Menschen, die der staatlichen Gemeinschaft bedürfen, schaffen wollte, der staatlichen Autorität ein wirksames Strafrecht verleihen, weil er sonst die Verwirklichung eines Zieles gewollt, ein aus der Natur der Sache notwendiges Mittel aber verweigert und damit selbst die Erreichung des Zieles unmöglich gemacht hätte. Diese Überlegung der Vernunft findet ihre Bestätigung in der Offenbarung. Der bekannte Text des Römerbriefes (13, 4) spricht mit unzweideutiger Klarheit das Recht der staatlichen Autorität zu strafen aus, einschließlich des Rechtes zur Leibes- und Lebensstrafe; aber ebenso unzweideutig wird ebendort dieses Recht eingeschränkt auf die, die Böses tun: „Wenn du (aber) Unrechtes tuft, dann sei in Furcht [vor der Obrigkeit]; denn nicht ohne Grund trägt sie das Schwert, weil sie Dienerin Gottes ist, Vollzieherin seines Strafgerichts, dem, der Böses tut.“ Es ist also die dem Verbrechen eigentümliche Art der Schädigung des Gemeinwohls, die aus ihrer Natur heraus das Recht zu strafen und dessen Handhabung fordert. Und diese Eigenart besteht in dem schuldhaften gegen das Gemeinwohl gerichteten Verhalten. Dieses Element der schädigenden Schuldhaftigkeit ist es, dessen Hinnahme dem Staate nicht ohne Preisgabe seiner selbst zugemutet werden kann. Und es ist das Element der persönlichen Schuld, das den Verbrecher seiner persönlichen Unantastbarkeit verlustig macht und ihn dem direkten Zugriff der Staatsgewalt auf Leib und Leben preisgibt. Gerade Thomas von Aquin hebt mit voller Klarheit diese Eigenart des Schuldelements hervor und zeigt, wie einerseits die begangene Schuld den Verbrecher der strafenden Gerechtigkeit des Staates mit Leib und Leben ausliefert, und wie andererseits dort, wo dieses Schuld-element fehlt, dem Staat ein Zugriffsrecht auf Leib und Leben nicht zusteht¹. Wenn nun aber das Schuld-element diese entscheidende Bedeutung hat für Ursprung, Ausdehnung und Anwendung der Straf Gewalt auf Leib und Leben, so ist einleuchtend, daß dort, wo keine persönliche Schuld vorliegt, auch kein Recht zu Leibesstrafe gegeben sein kann, und daß, wenn trotzdem ein Eingriffsrecht in die körperliche Integrität behauptet wird, dieses aus einer andern Quelle hergeleitet werden muß als der, aus der das Recht zu strafen stammt. Daß auch sonst noch ein wesentlicher Unterschied zwischen Sterilisation und Kastration als Leibesstrafe und diesen Eingriffen als Sicherungsmaßnahmen (als direkter Sterilisation im eigentlichen Sinne) besteht, wurde bereits oben dargelegt. Abschließend ist also auch hier zu sagen, daß der angestrebte Beweis in keiner Weise genügt und daß sich aus dem Recht zu strafen, das der staatlichen Autorität ohne Zweifel zusteht, die Gewalt zur direkten geseglichten Sterilisation nicht herleiten läßt.

¹ S. theol. 2, 2, q. 64, a. 2 und q. 108, a. 4 ad 2.

Überblicken wir die bisherigen Ausführungen, so ist zu sagen, daß weder die allgemeine Überordnung des Staates über die einzelnen und deren Rechte (das „dominium altum“ des Staates), noch die Eigenart der organischen Verbindung zum staatlichen Organismus (der sog. „organische Gedanke“), noch Notstand und Notstandsrecht des Staates, noch endlich seine Gewalt zu Leibes- und Lebensstrafe ein Recht des Staates zur Sicherungsmaßnahme der direkten Sterilisation zu erweisen vermögen. Abgesehen von andern Mängeln, ist es ein und derselbe sachliche Fehler, der sich (in dieser oder jener Form) in all diesen Beweisversuchen findet: das Überbetonen der Überordnung der staatlichen Gemeinschaft über den Einzelmenschen und die Verflüchtigung der selbständigen persönlichen Rechte des einzelnen. So wenig aber eine solche übertriebene Überordnung des Staates über den einzelnen für die katholische Sittenlehre als erwiesen gelten kann, ebensowenig die daraus hergeleitete Schlußfolgerung des Rechtes zur direkten Sterilisation. Die Überordnung des Staates und Unterordnung des einzelnen reicht nicht weiter, als es die Verwirklichung der Absichten erfordert, um derentwillen die Natur und der Schöpfer der Natur die Bildung der staatlichen Gemeinschaft gewollt haben. Zur Erreichung dieser Zwecke ist aber die genannte Überbetonung und Überspannung der staatlichen Überordnung in keiner Weise erforderlich. Die Einzelpersönlichkeit des Menschen aufgehen lassen wollen in der „Gemeinschaft“, sei es der Familie, sei es eines Klassenverbandes, einer politischen Partei, sei es des Staates oder der Menschheit, ist Irrung. Das starke Aufsaugebestreiben, das heute gewisse Gemeinschaftsbildungen zeigen, die die Einzelpersönlichkeit mehr oder minder zum bloßen Mittel und zur bloßen Zahl herabdrücken, steht nicht im Einklang, sondern im Widerspruch mit der katholischen Sittenlehre.

Leo XIII. hat dieses Bestreben in verschiedenen seiner Rundschreiben als abwegig bezeichnet und zurückgewiesen; das gleiche hat Pius XI. in seiner Allocution vom 20. Dezember 1926 getan. Man hat zwar, leider auch von katholischer Seite, den Versuch gemacht, die Worte Leos XIII. zu entkräften und sie von einer nur zeitlichen Priorität zu deuten. Diese Deutung ist irrig und irreführend. Leo will beweisen, daß der Staat dem Individuum gewisse Grundrechte nicht nehmen kann. Um das zu zeigen, betont er, daß der Mensch mit diesen seinen Rechten älter als der Staat, vor dem Staate da ist. Soll der Beweis schließen, so dürfen die Worte nicht von einer bloß zeitlichen Priorität verstanden werden; denn ein älteres Recht ist nicht notwendig und bloß deshalb, weil es älter ist, auch ein stärkeres Recht. Die Worte des Papstes sind darum nicht nur von einer *prioritas temporis*, sondern notwendig auch von einer *prioritas naturae*, nicht nur von einem früheren, sondern auch von einem stärkeren Recht zu verstehen.

Ebenso ungenügend wie die Beweise aus dem Verhältnis von Staat und Einzelpersönlichkeit ist der Beweis aus dem mangelnden Recht der erblich Belasteten auf Eheschluß und Ehebetätigung. Es kann sich bei der Untersuchung dieses Beweises nur um solche Mindertwertige handeln, die noch eines menschlichen Handelns fähig sind, weil Abschluß einer Ehe oder Geltendmachung des bereits erworbenen ehelichen Rechtes nur durch menschliches Handeln erfolgen kann. Daß nun diese Belasteten, die nur mindertwertige Nachkommenschaft zu zeugen imstande sind, kein Recht auf Eheschließung

bzw. auf Ehebetätigung haben, ist für die katholische Sittenlehre durchaus nicht als erwiesen zu bezeichnen. Wenn behauptet worden ist, daß diese Minderwertigen ebensowenig ein Recht haben, Kinder zu zeugen, als sie ein Recht haben, Brand zu stiften, so mag diese Behauptung als die persönliche Meinung eines einzelnen hingehen; sie als Lehre der katholischen Sittenlehre hinzustellen, ist unberechtigt und irrig. Erst recht muß es als irrig und irreführend bezeichnet werden, wenn man sich für diese Behauptung auf jene Lehre des hl. Thomas beruft, daß jeder Zeugungsakt, der nicht dem natürlichen Zwecke der Zeugungsanlage, d. i. der Zeugung und Erziehung der Nachkommenschaft, entspricht, in sich und seiner Substanz nach widerstittlich sei. Nun stehe aber fest, sagt man, daß die genannten Minderwertigen unfähig seien, die Erziehung ihrer Kinder zu besorgen; also sei jede Zeugungstätigkeit ihrerseits zweck- und naturwidrig. Diese Beweisführung ist in sich falsch und enthält eine falsche Deutung der Worte des Heiligen. Thomas selbst erklärt an der betreffenden Stelle¹, inwiefern nach ihm die sittliche Zulässigkeit des Zeugungsaktes als Aktes durch die Rücksicht auf die Erziehung der Nachkommenschaft bedingt sei. Für die Erziehung ist nach ihm nur dann hinreichend gesorgt, wenn die beiden Eltern durch das unauflöslliche Band einer rechtmäßigen Ehe aneinander gebunden sind, weil nur dann die für die Erziehung notwendige dauernde Zusammenarbeit beider Eltern als hinreichend gesichert gelten kann. Darum verlangt die Rücksicht auf das natürliche Ziel der Erziehung, daß der Zeugungsakt nur in einer rechtmäßigen Ehe gesetzt werde. Geschieht das, so ist alles geschehen, was der Zeugungsakt als solcher zum Zwecke der Erziehung beizutragen hat. — Der hier gebotene Zusammenhang der angeführten Stelle aus Thomas zeigt, daß die Worte des Heiligen mit Unrecht von den persönlichen Eigenschaften verstanden werden, die die Eltern besitzen müssen, um selbst ihre Kinder erziehen zu können; er zeigt ferner, daß aus den Worten des Heiligen mit Unrecht gefolgert wird, nach ihm hätten Menschen, denen die notwendigen persönlichen Eigenschaften eines Erziehers fehlen, kein Recht zur Ehe, und jede geschlechtliche Betätigung ihrerseits verstoße gegen den Naturzweck der Erziehung.

Aber selbst zugegeben, diese Minderwertigen hätten tatsächlich kein Recht auf Ehe und eheliche Betätigung, so könnte daraus doch noch nicht das Recht zur direkten geseglichen Sterilisation abgeleitet werden. Denn das genannte mangelnde Recht zur Zeugungstätigkeit beweist nur, daß die Betreffenden nicht befugt sind, von ihrer natürlichen Zeugungsfähigkeit Gebrauch zu machen. Aber etwas ganz anderes ist das Recht zum Gebrauch der Zeugungsorgane und etwas ganz anderes das Recht zum Haben dieser Organe; und daraus, daß jemand kein Recht hat oder kein Recht mehr hat, die Organe zu gebrauchen, folgt in gar keiner Weise, daß er auch kein Recht mehr besitzt, diese Organe zu haben. Und weiter: daraus, daß jemand das Recht besitzt, jemanden an dem Gebrauch der Zeugungsfähigkeit und ihrer Organe zu hindern, folgt an sich ganz und gar nicht, daß er auch das Recht habe, in das Haben der Organe und in ihre Unversehrtheit einzugreifen. Selbst wenn man also dem Staate das grundsätzliche Recht zugestände, die genannten Minderwertigen

¹ De malo q. 15, a. 1.

an der Betätigung ihrer Zeugungsfähigkeit zu hindern, so wäre ihm damit noch in keiner Weise das Recht zuerkannt, in die körperliche Integrität dieser Fähigkeit und Anlage einzugreifen. Ebendeshalb muß es auch als nicht zutreffend bezeichnet werden, was ein Redner im Rechtsausschuß bemerkt hat: bei der Sterilisation tue man lediglich das, was man auch tue, wenn man jemand lebenslänglich einsperre und dadurch ebenfalls die Fortpflanzung verhindere. Das ist zum wenigsten sehr mißverständlich; die gleiche Wirkung, Hinderung der Fortpflanzung, wird hier auf wesentlich verschiedene Weise hervorgebracht.

Man muß also festhalten, daß auch das mangelnde Recht der erblich belasteten Mindertwertigen zur Ehe und ehelichen Betätigung nicht genügt, um das Recht des Staates zur direkten geseglichen Sterilisation zu beweisen. Der Beweis ist ungenügend, sowohl in sich als auch in Verbindung mit den bereits erörterten Beweisen.

Bezüglich der ganzen Ausführungen läßt sich zusammenfassend sagen:

1. Es ist zwar richtig, daß vereinzelt katholische Theologen persönlich der Meinung sind, dem Staate sei (wahrscheinlich) das grundsätzliche Recht zur direkten Sterilisation zuzugestehen (wobei sie den tatsächlichen Gebrauch dieses Rechtes an eine Reihe von Bedingungen knüpfen); aber die bloße Tatsache solcher vereinzelter Stellungnahmen reicht nicht hin, um für sich allein (d. h. ohne Rücksicht auf das Gewicht der Gründe, die diesen Stellungnahmen zu Grunde liegen, oder ohne daß es sich um Personen handelt, deren anerkannte Autorität als Präsumtionsbeweis für das Vorhandensein gewichtiger Gründe gelten kann) eine genügende, wenn auch nur äußere Probabilität der betreffenden Ansicht zu begründen. (Vgl. die von der Kirche verworfenen Sätze, Denzinger n. 1127 1153.) Noch weniger kann aus der bloßen Tatsache, daß die Kirche zu diesen vereinzelt Stellungnahmen schweigt, geschlossen werden, daß sie diese Ansicht stillschweigend billigen oder wenigstens „positiv dulden“ will. Ein solcher Schluß wäre nur berechtigt, wenn bewiesen würde, daß die Kirche unter den obwaltenden Umständen im Falle der Mißbilligung nicht hätte stillschweigen können, da ihr Schweigen in den konkreten Verhältnissen notwendig als Billigung oder positive Duldung habe gedeutet werden müssen. Ein solcher Beweis läßt sich aber im vorliegenden Falle nicht erbringen.

2. Es ist nicht richtig, daß die Theologen einstimmig oder doch der größeren Mehrzahl nach die Lehre von der grundsätzlichen Berechtigung des Staates zur direkten Sterilisation vertreten. Es ist noch weniger richtig, daß die katholische Moralthologie, als Wissenschaft und in der Gesamtheit des Systems, diese Meinung als erwiesen ansehe oder sogar befürworte. Es ist am wenigsten richtig, daß dem kirchlichen Lehramt, dem allein das entscheidende autoritative Urteil über das, was Inhalt der katholischen Sittenlehre ist, zusteht, diese Meinung als erwiesen gelte, daß es ihr zuneige, sie billige, sich irgendwie billigend zu ihr geäußert habe. Im Gegenteil: soweit überhaupt amtliche Äußerungen über direkte Sterilisation vorliegen, wenden sie sich gegen deren sittliche Zulässigkeit. Aber weil nicht hin-

* mit der
Zugabe
Casti connu-
biti (1930)
nicht möglich

reichend feststeht, daß diese Entscheidungen genau denselben Tatbestand im Auge haben, von dem hier die Rede ist, sollen sie nicht weiter betont werden; immerhin können sie andeuten, nach welcher Seite die kirchliche Autorität in der ganzen Frage direkter Sterilisation zu neigen scheint.

3. Wie die These von dem staatlichen Recht der direkten Sterilisation, so können auch die beigebrachten Argumente vom Standpunkt der katholischen Moraltheologie nicht als beweiskräftig und genügend anerkannt werden. Es gilt nach unsern Untersuchungen nicht als erwiesen, daß die Pflicht des Staates, für das Gemeintwohl zu sorgen, daß die Natur des Staates als eines moralischen Organismus, daß das Notstandsrecht des Staates, daß die staatliche Gewalt, schwere Verbrechen mit Leibes- und Lebensstrafe zu ahnden, das Recht des Staates zur direkten geseglichen Sterilisation darzutun vermögen. Ebenso gilt der katholischen Sittenlehre dieses Recht nicht als erwiesen aus dem mangelnden Recht der Minderwertigen zur Ehe und ehelichen Betätigung.

4. Auch die eugenischen, kriminalbiologischen, soziologischen Gründe vermögen an der entwickelten sittlichen Beurteilung nichts zu ändern. Wird die direkte Sterilisation trotzdem auf dem Wege der Gesetzgebung grundsätzlich als geseglich zulässig erklärt, so dürfte nach dem Gesagten einleuchtend sein, daß für ihre ethische Zulässigkeit eine Berufung auf die katholische Sittenlehre verfehlt ist und mit aller Deutlichkeit abgelehnt werden muß. Die katholische Sittenlehre redet dieser Maßnahme nicht das Wort.

Franz Hürth S. J.